

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ der Gemeinde Niederdorf**



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29.12.2005 (SächsGVBl. Nr. 1, S. 2 vom 30.01.2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (SächsGVBl. S.705) hat der Gemeinderat Niederdorf in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in die Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) der Gemeinde Niederdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG vom 29.12.2005 angemeldet haben.

## **§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Niederdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

In der Kindertageseinrichtung werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

(2) Kinderkrippe 9 / 6 / 4,5 Stunden

(3) Kindergarten 9 / 6 / 4,5 Stunden

(4) Hort 3 / 4 / 5 / 6 Stunden

### **Öffnungszeiten für Krippen- und Kindergartenkinder:**

Bei durchgehender Öffnungszeit – Montag bis Freitag täglich 10,5 Stunden

- In der Zeit von 6.00 bis 16.30 Uhr bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeit

Bei einer 6 Stundenbetreuung – Montag bis Freitag täglich 6 Stunden

- In der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

Bei einer Halbtagsbetreuung – Montag bis Freitag täglich 4,5 Stunden

- In der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr

In Absprache mit der Leiterin der Einrichtung sind andere Betreuungszeiten möglich, wenn dies nicht zu zusätzlichem Personalbedarf führt.

### **Öffnungszeiten im Hort**

- Montag bis Freitag täglich von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
- Die Betreuung des Hortes während der Ferienzeit – Montag bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Die Kinder können im Hort ihre Hausaufgaben erledigen. Die Erzieher betreuen die Kinder und achten dabei auf ordnungsgemäße Anfertigung.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden.

- An Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 2 Tage betragen soll sowie
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte, sowie die Überschreitung der festgelegten Betreuungszeit erfolgt auf der Grundlage der Satzungen ND 02/036 und ND 02/037 der Gemeinde Niederdorf.

## **§ 3**

### **Gastkinder**

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist in der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde betreut.

#### **§ 4**

##### **Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung und die Gemeinde Niederdorf.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die schriftliche Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Wechselt ein Kind in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde erfolgt die Kündigung ebenfalls zum Monatsende.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

#### **§ 5**

##### **Essenversorgung**

In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde Niederdorf eine Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.

(1) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung aus unvorhergesehenen Gründen (z. B. Krankheit) nicht besuchen, so hat die Abmeldung für das Mittagessen bis 9.00 Uhr zu erfolgen.

(2) Geht eine verspätete oder keine Abmeldung an die Einrichtung ein, ist der Betrag für das Mittagessen zu entrichten.

## **§ 6**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat**

Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung (§ 6 Abs. 1-5 SächsKitaG vom 29.12.2005).

## **§ 7**

### **Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen (ärztliche Bescheinigung nicht älter als 5 Tage).

(2) Es ist erneut eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung wegen einer ansteckenden Krankheit nicht besuchen kann.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu klären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen (§ 7 Abs.1-2 SächsKitaG vom 29.12.2005).

## **§ 8**

### **Unfallversicherung**

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder über die Unfallkasse Sachsen versichert.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände, wie Spielsachen, Schmuck, Fahrräder usw. wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, damit werden die Satzungen für Kindergarten und Hort vom 10.01.1995 und 01.09.1995 aufgehoben.

Niederdorf, den 23.04.2007

Lippmann  
Bürgermeister